

Beitrags- und Gebührenordnung für den Verein „Mensch & Pferd – integrativer Reiterhof Rüblanden e.V.“ (nachfolgend Verein genannt)

Stand 30.09.2023

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren unter §4 fest.
2. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. September des folgenden Jahres erhoben, in dem Jahr, in welchem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
01 Kinder bis 14 Jahren	frei
02 ein Elternteil bei Kindern unter 14 Jahren	Euro 50,-
03 Erwachsene über 18 Jahre	Euro 50,-
04 Kinder ab 14 Jahren Euro	50,-
05 Fördernde Mitglieder / Ehrenmitglieder	frei
06 Familienbeitrag mit Kindern siehe 02	
07 Fünf Pflicht-Arbeitsstunden pro Jahr im Wert von	Euro 15,- / Std.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beiträgen.

4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01. September eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.

5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 15. September eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich Euro 0 zahlen. 6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 2,- pro Mahnung als Aufwandsentschädigung für Material und Porto erhoben.

§ 4 Gebühren

- Aufnahmegebühr Euro 20,-

- Fünf Pflicht-Arbeitsstunden pro Jahr im Wert von Euro 15,- / Std.

1. Die Aufnahmegebühr wird bei Unterbrechung länger als 12 Monate erneut fällig.

2. Die Arbeitsstunden müssen im laufenden Geschäftsjahr abgegolten werden. In Absprache mit dem Vorstand werden unterschiedliche Einsatzmöglichkeiten vorgegeben bzw. sind auch Vorschläge möglich. Ein Nachweis der Arbeitsstunden wird von den jeweiligen Mitgliedern eigenständig schriftlich erbracht und zum Geschäftsjahresende unaufgefordert dem Vorstand bzw. Kassenwart vorgelegt. Sollten Arbeitsstunden nicht oder nur zum Teil möglich sein, werden sie über die oben festgelegte Gebühr entsprechend abgegolten. Sie wird mit dem Jahresbeitrag erhoben.

3. Die Beitrags- und Gebührenerhebungen erfolgen durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Daten des Vereinskonto

IBAN DE24760610250001800280

BIC GENODEF1LAU

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist schriftlich zwei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (derzeit 31. August) möglich. Die genaue Regelung ist in der Vereinssatzung festgelegt.